

Sitzungsunterlagen

5. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Planungs- und
Bauausschusses und 4. öffentliche
und nichtöffentliche Sitzung des
Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau

14.10.2020

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

TO_PBA_UVA_20201014 oe	5
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Sachanträge Nr. 115 und 159/2014-2020; Erlass einer Gestaltungssatzung zur Regelung von Einfriedungen und Vorgartengestaltungen	
Vorlage mit Sitzungsdaten (PBA und UVT) 2068/2020	7
Anlage 1 - SA115-2014-2020 2068/2020	13
Anlage 2 - SA159-2014-2020 2068/2020	15
Anlage 3 - Entwurf Gestaltungssatzung 2068/2020	17
Anlage 4 - Entwurf Gestaltungssatzung Begründung 2068/2020	21
Anlage 5 - Schreiben Umweltbeirat 2068/2020	23
TOP Ö 3 Sachantrag Nr.175/2014-2020 Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes	
Vorlage mit Sitzungsdaten (UVT, PBA) 2089/2020	25
Anlage 1: Sachantrag-Nr. 175; StR Halbauer Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes 2089/2020	31
Anlage 2: BaumSchVO Entwurf 2089/2020	35
Anlage 3: BaumSchVO Begründung 2089/2020	41
TOP Ö 4 Sachantrag Nr. 177/2014-2020 Antrag für mehr Bäume in der Stadt	
Vorlage mit Sitzungsdaten PBA+UVA 2090/2020	43
Anlage 1: Sachantrag Nr. 177 der BVV-Fraktion, Herr Götz; Antrag für mehr Bäume in der Stadt 2090/2020	51

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 23.09.2020

Einladung zur
5. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Planungs- und
Bauausschusses und 4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Mittwoch, 14.10.2020, 18:00 Uhr**, im
Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal stattfindenden **gemeinsamen Sitzung**
des **Planungs- und Bauausschusses** und des **Ausschusses für Umwelt, Verkehr**
und Tiefbau ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen
gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Sachanträge Nr. 115 und 159/2014-2020; Erlass einer Gestaltungssatzung zur
Regelung von Einfriedungen und Vorgartengestaltungen
3. Sachantrag Nr.175/2014-2020 Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum
Schutz und Erhalt des Baumbestandes
4. Sachantrag Nr.177/2014-2020 Antrag für mehr Bäume in der Stadt
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße



Christian Stangl
2. Bürgermeister

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2068/2020

5. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und 4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.		Sachanträge Nr. 115 und 159/2014-2020; Erlass einer Gestaltungssatzung zur Regelung von Einfriedungen und Vorgartengestaltungen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum		28.01.2020	
Verfasser		Schott, Carina	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss		Vorberatung	14.10.2020	Ö
2	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung	14.10.2020	Ö
3	Stadtrat		Entscheidung	27.10.2020	Ö
Anlagen:		1: Sachantrag Nr. 115/2014-2020 2: Sachantrag Nr. 159/2014-2020 3: Entwurf Satzung 4: Entwurf Begründung 5: Schreiben Umweltbeirat 13.05.2020			

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Bauausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfehlen dem Stadtrat:

1. Dem Sachantrag Nr. 115/2014-2020 (Anlage 1) wird entsprochen. Die in der Anlage 3 und 4 beigefügte Satzung inkl. Begründung wird erlassen. Nach ca. 2 Jahren soll die Satzung auf deren Funktionalität hin überprüft werden.
2. Der Sachantrag Nr. 159/2014-2020 (Anlage 2) wird insoweit aufgegriffen, als in der Gestaltungssatzung Regelungen zur Gartengestaltung getroffen werden.
3. Zusätzlich sollen in den künftigen Bebauungsplänen geeignete Festsetzungen zur Vermeidung von Schottergärten und Gestaltung von Einfriedungen getroffen werden.

Referent/in	Götz, BBV	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:**Sachantrag Nr. 115/2014-2020 (Anlage 1)**

Die Stadtratsfraktion der BBV beantragte mit Schreiben vom 15.01.2018 den Erlass einer Satzung mit örtlichen Bauvorschriften über Einfriedungen von Grundstücken (z.B. über Art, Höhe und Gestaltung) nach Art 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO.

Begründet wurde dies wie folgt:

„In den letzten Jahren wurden in unserer Stadt vermehrt Einfriedungen errichtet, deren Gestaltung nicht in die Umgebung passt und die zum Teil in unnötigem, unangemessenem und schädlichem Maße undurchlässig für Kleintiere sind. Durch eine Satzung könnte dieser Entwicklung Einhalt geboten werden. Die Verwaltung wird gebeten, Vorschläge dazu zu unterbreiten, eventuell dabei auch auf Vergleiche mit vorhandenen einschlägigen Satzungen anderer Gemeinden zurückzugreifen.“

Sachantrag Nr. 159/2014-2020 (Anlage 2)

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 14.05.2019 folgenden Antrag gestellt:

Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie eine Pflicht zur Bepflanzung der Vorgärten in sämtliche Bebauungspläne aufgenommen werden kann, um sogenannte Schottergärten zu verhindern. Inhaltlich sollte der Vorschlag auf eine möglichst geringe Versiegelung der Fläche und eine auf heimische Insekten- und Tierwelt angepasste Begrünung der Gärten hinwirken.

Begründet wird dies wie folgt.

„In Bayern ist ein erheblicher Artenschwund zu verzeichnen, insbesondere Insekten sind gefährdet. Daher ist es gut, dass das Volksbegehren „Artenvielfalt“ in Bayern ca. 1,7 Mio. Menschen unterzeichnet haben. Das Verständnis für die Problematik scheint also in großen Teilen der Bevölkerung angekommen zu sein. Gleichzeitig werden wohl aus vermeintlichen Bequemlichkeitsgründen vermehrt sogenannte Schottergärten auf privaten Grundstücken angelegt. U.a. Insekten wird damit ihr natürlicher Lebensraum entzogen, diese „Gärten“ sind für die Natur einfach wertlos und stellen zugleich ein Verstoß gegen die Bayerische Bauordnung dar. Die Verankerung des Verbots von Schottergärten in zukünftigen Bebauungsplänen hilft, ein Bewusstsein für die Rechtslage zu schaffen und stellt sicher, dass Bauherren über die Regelung informiert sind. Die Aufgabe des Artenschutzes jedenfalls fällt nicht nur der Landwirtschaft zu, sondern wir alle sind aufgerufen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie wir als Gesellschaft dem Artenschwund entgegenwirken können. Genau wie die Idee, verstärkt Blühwiesen einzurichten stellt auch dieser Antrag vielleicht nur einen kleinen Beitrag dar. Aber es gibt eben nun mal nicht „Die große Lösung“, also müssen wir viele kleine Lösungen andenken und umsetzen. In unseren Bebauungsplänen regeln wir vieles, eine Aufnahme des Verbots von Schottergärten sollte somit kein Problem darstellen. Aber wir sollten natürlich nicht nur einfach „Nein“ sagen, sondern auch Bauherren aktiv beraten, z.B. mit einer Liste über heimische und insektenfreundliche Pflanzen, wo diese zu erhalten sind, etc., etc. und bei eigenen Baumaßnahmen mit gutem Beispiel vorangehen.“

PBA-Sitzung 05.06.2019

Am 05.06.2019 wurde der Sachantrag Nr. 115/2014-2020 im Planungs- und Bauausschuss behandelt. Die Verwaltung hat dabei vorgeschlagen, keine Gestaltungssatzung zu erlassen und auch keinen Entwurf einer Gestaltungssatzung zu erarbeiten. Begründet wurde dies v.a. damit, dass die Verwaltung derzeit nicht die personellen Kapazitäten hat, eine Gestaltungssatzung zu erarbeiten und zu vollziehen. Der Planungs- und Bauausschuss ist diesem Vorschlag allerdings nicht gefolgt und hat stattdessen folgenden Beschluss gefasst:

Dem Planungs- und Bauausschuss wird ein Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung inkl. Geltungsbereiche vorgelegt.

**Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur die für Ökologie und Gestaltung notwendigen Regelungen getroffen werden.
Ebenso werden Ideen für positive Verstärkungen (Preis, Broschüre, etc.) vorgestellt.**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

Gespräch am 22.10.2019

Am 22.10.2019 fand ein Gespräch zwischen der Verwaltung, Herrn 2. Bgm. Götz und Herrn StR Pötzsch statt. Dabei wurden Ideen erarbeitet, wie eine künftige Gestaltungssatzung aussehen könnte.

Grundsätzlich stellt sich allerdings die Frage, ob man eine Satzung erlassen möchte oder ob man auf „Freiwilligkeit“ baut. Einigkeit bestand bei dem Termin darin, dass es wünschenswert wäre, wenn es keine Satzung geben müsste, sich aber vermutlich nicht alle Bürger „freiwillig“ an Hinweise/ Vorgaben der Stadt halten werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen „Mittelweg“ zu finden, der die wichtigsten Punkte regelt, der aber auf der anderen Seite die Bürger nicht „unnötig gängelt“.

Rechtsgrundlage

Das Recht der Kommunen, eine Gestaltungssatzung zu erlassen, ergibt sich aus Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung.

Darin heißt es u.a. in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO: „Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungsbereich örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (...) der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen erlassen.“

Entwurf

Das Ergebnis des Termins am 22.10.2019 wurde weitgehend in den Satzungsentwurf inkl. Begründung (Anlagen 3 und 4) eingearbeitet.

Wichtig erschien aus gestalterischer und ökologischer Sicht, Regelungen zu den Einfriedungen und den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Einfriedungen wird deren Höhe auf max. 1,30 m beschränkt, wobei eine Bodenfreiheit von min. 10 cm vorhanden sein muss. Weiter soll es Regelungen bzgl. des Materials geben. Seitens der Verwaltung wird im Übrigen vorgeschlagen, Werbeanlagen an Einfriedungen zu verbieten.

Bezogen auf die unbebauten Flächen wird festgelegt, dass diese zu begrünen sind. Klargestellt wird, dass dies nicht nur die Vorgartenflächen sondern sämtliche unbebaute Flächen betrifft. Des Weiteren sind die Bodenbeläge wasserdurchlässig herzustellen. Als letzter Punkt werden Pflanzlisten aufgenommen, zum Einen für empfohlene und zum Anderen für ausgeschlossene Pflanzen.

Weitere, detailliertere Regelungen sollen nicht getroffen werden, um den Bürgern eine möglichst hohe Entscheidungsfreiheit zu lassen. Für das gesamte Stadtgebiet sollen die gleichen Regelungen gelten – verschiedene Umgriffe waren deshalb nicht notwendig.

Nicht eingearbeitet wurde der Vorschlag, den Baumschutz mitaufzunehmen und mit einem konkreten Bauvorhaben zu verbinden, also bei einem Bauantrag zu prüfen, welche Bäume gefällt werden dürfen und welche erhalten werden sollen. Die Verwaltung geht davon aus, dass, sobald diese Vorgehensweise in der Stadt bekannt ist, die Bäume vor Antragstellung gefällt werden würden, sodass diese Regelung ins Leere laufen würde. Bzgl. des Baumschutzes wird daher auf die Vorlage Nr. 2089/2020 verwiesen.

Sonstiges:

Einen Preis für z. B. eine besonders schöne Einfriedung zu verleihen wird von der Verwaltung als weniger sinnvoll erachtet. Einige 100 Euro Preisgeld werden vermutlich keinen Eigentümer dazu bewegen, eine andere Einfriedung zu wählen. Vielmehr wird er die Einfriedung wählen, die ihm am Besten gefällt. Im Gegenzug wäre der Aufwand für die Preisausschreibung und -auswertung verhältnismäßig hoch.

Die Verwaltung setzt stattdessen auf Aufklärung und Information. So kann beispielsweise bei Bauberatungen erklärt werden, warum es sinnvoll ist, eine Bodenfreiheit von 10 cm einzuhalten. Durch diese Gespräche erhöhen sich hoffentlich das Verständnis und die Akzeptanz gegenüber der Gestaltungssatzung.

Eine Broschüre kann hierbei durchaus als Anregung behilflich sein. Die Verwaltung wird in den nächsten Monaten verstärkt auf positive Gestaltungsbeispiele von Einfriedungen und Vorgärten achten und diese fotografieren. Sofern das Material für eine sinnvolle Broschüre reicht, kann darüber nachgedacht werden, diese zu erstellen.

Ergebnis:

Zusammenfassend wird die Satzung als angemessen angesehen, da sie sich auf wenige grundlegende Regelungen beschränkt, die für alle Bürger gleichermaßen gelten. Auf eine Unterscheidung, z.B. in verschiedene Stadtbereiche, wurde daher bewusst verzichtet. Weitere, detaillierte Regelungen sollen nicht getroffen werden, um den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Bürger möglichst gering zu halten. Nach Abwägung aller Interessen kommt die Stadt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Ergänzung Umweltbeirat, Schreiben vom 13.05.2020 (Anlage 5)

Der Umweltbeirat hat mit Schreiben vom 13.05.2020 zur bereits für die März-Sitzung ausgereichten Vorlage Stellung genommen. Zusammenfassend würde sich der Umweltbeirat eine weitergehende Freiflächengestaltungssatzung wünschen, die auch Regelungen z. B. zu Dachflächenbegrünung und Fassadengestaltung trifft. Weiter wünscht er sich Regelungen zum Verhältnis unbebaute/ bebaute Flächen eines Grundstücks und eine Verpflichtung zur Einreichung eines Baumbestandsplans. Der Umweltbeirat empfiehlt daher, die Vorlage in dieser Form zurückzuziehen und eine weitreichende Freiflächengestaltungssatzung zu erlassen.

Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung empfiehlt, wie oben näher erläutert, keine umfangreiche Freiflächengestaltungssatzung zu erlassen, um zum Einen die Bürger nicht mit zu vielen Regelungen zu konfrontieren und zum Anderen die Verwaltung nicht zu überlasten. Eine Regelung zum Verhältnis unbebaute/ bebaute Fläche ist nicht möglich, da über die Satzung kein Eingriff in das Bodenrecht stattfinden darf. Dies kann nur über Bebauungspläne geregelt werden. Beim Bauantrag muss gemäß Bauvorlagenverordnung ein Lageplan mit dem geschützten Baumbestand enthalten sein.

Im Übrigen wurde zwischenzeitlich geklärt, ob in die Satzung aufgenommen werden kann, dass z. B. pro 100 m² nicht überbauter Fläche, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, ein heimischer Baum aus der angehängten Liste zu pflanzen ist. Gemäß Aussage des Bayerischen Gemeindetags tritt voraussichtlich am 01.01.2021 eine neue Bayerische Bauordnung in Kraft, die eine solche Regelung ermöglichen wird. Die Schwierigkeit wird dann aber darin bestehen, eine bestimmte und verhältnismäßige Formulierung zu finden. Da ohnehin geplant ist, die Satzung in 2 Jahren auf Ihre Funktionalität hin zu überprüfen, wird vorgeschlagen, in diesem Rahmen eine dementsprechende Regelung zu überprüfen. Jedoch sieht die Verwaltung eine konkrete Vorgabe der Pflanzungen in Form von Anzahl / m² für zukünftige Bebauungspläne als sinnvoll an. Dies ist bereits bei einer Vielzahl an Bebauungsplänen erfolgt und soll auch in zukünftigen Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

BBV-Stadtratsfraktion

An den Oberbürgermeister
der Stadt Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, den 16.1.2018

Herrn Erich Raff
Rathaus

Antrag auf Erarbeitung und Erlass einer Gestaltungssatzung nach Art. 81(1) BayBO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir den Erlass einer Satzung mit örtlichen Bauvorschriften über Einfriedungen von Grundstücken (z.B. über Art, Gestaltung, Höhe) nach Artikel 81(1) Abs.5 der Bayerischen Bauordnung.

Begründung und Erläuterung:

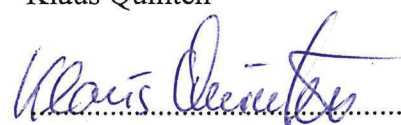
In den letzten Jahren wurden in unserer Stadt vermehrt Einfriedungen errichtet, deren Gestaltung nicht in die Umgebung passt und die zum Teil in unnötigem, unangemessenem und schädlichem Maße undurchlässig für Kleintiere sind (vgl. Anlage). Durch eine Satzung könnte dieser Entwicklung Einhalt geboten werden. Die Verwaltung wird gebeten, Vorschläge dazu zu unterbreiten, eventuell dabei auch auf Vergleiche mit vorhandenen einschlägigen Satzungen anderer Gemeinden zurückzugreifen.

Anlage: örtliche Einfriedungen (Fotos; Versand erfolgt per E-Mail, Vorlage zum nichtöffentlichen Gebrauch)

Tommy Beer (Fraktionsvorsitzender)

Klaus Quinten





BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
16. JAN. 2018					
OB	1	2	3	4	Vf
U-Schritt CB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort	
Termin bis/am:					

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion der SPD im Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck

Mirko Pötzsch – Mitglied der Fraktion und Referent für Verkehr – Münchner Str. 15a – 82256 Fürstenfeldbruck – 08141/63665

An den
Oberbürgermeister Erich Raff
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
15. MAI 2019					
OB	1	2	3	4	Vf
U-Schritt	Rücksp.	Vorgang	vor Ausl.	Entf. /	
03		verf.	verf.	beurteilt	
Termin bis/amt:					

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
15. Mai 2019
eingegangen am:

Fürstenfeldbruck, den 14.05.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

hiermit stelle ich als Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, auch namens der SPD-Fraktion, folgenden Antrag:

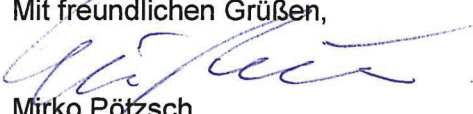
Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie eine Pflicht zur Bepflanzung der Vorgärten in sämtliche Bebauungspläne aufgenommen werden kann, um sogenannte Schottergärten zu verhindern. Inhaltlich sollte der Vorschlag auf eine möglichst geringe Versiegelung der Fläche und eine auf die heimische Insekten- und Tierwelt angepasste Begrünung der Gärten hinwirken.

Begründung:

In Bayern ist ein erheblicher Artenschwund zu verzeichnen, insbesondere Insekten sind gefährdet. Daher ist es gut, dass das Volksbegehren „Artenvielfalt“ in Bayern ca. 1,7 Mio. Menschen unterzeichnet haben. Das Verständnis für die Problematik scheint also in großen Teilen der Bevölkerung angekommen zu sein. Gleichzeitig werden wohl aus vermeintlichen Bequemlichkeitsgründen vermehrt sogenannte Schottergärten auf privaten Grundstücken angelegt. U.a. Insekten wird damit ihr natürlicher Lebensraum entzogen, diese „Gärten“ sind für die Natur einfach wertlos und stellen zugleich ein Verstoß gegen die Bayerische Bauordnung dar. Die Verankerung des Verbots von Schottergärten in zukünftigen Bebauungsplänen hilft, ein Bewusstsein für die Rechtslage zu schaffen und stellt sicher, dass Bauherren über die Regelung informiert sind.

Die Aufgabe des Artenschutzes jedenfalls fällt nicht nur der Landwirtschaft zu, sondern wir alle sind aufgerufen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie wir als Gesellschaft dem Artenschwund entgegenwirken können. Genau wie die Idee, verstärkt Blühwiesen einzurichten, stellt auch dieser Antrag vielleicht nur einen kleinen Beitrag dar. Aber es gibt eben nun mal nicht „Die Große Lösung“, also müssen wir viele kleine Lösungen andenken und umsetzen. In unseren Bebauungsplänen regeln wir vieles, eine Aufnahme des Verbots von Schottergärten sollte somit kein Problem darstellen. Aber wir sollten natürlich nicht nur einfach „Nein“ sagen, sondern auch Bauherren aktiv beraten, z.B. mit einer Liste über heimische und insektenfreundliche Pflanzen, wo diese zu erhalten sind, etc., etc., und bei eigenen Baumaßnahmen mit gutem Beispiel vorangehen.

Mit freundlichen Grüßen,


Mirko Pötzsch
Mitglied des Stadtrates,
Referent für Verkehr

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Gestaltung von Einfriedungen (GestS)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1- I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach In-Kraft-Treten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird, eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt oder das als verfahrensfreies Vorhaben umgesetzt wird. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke sowie deren Einfriedungen insbesondere im Hinblick auf ökologische und stadtplanerische Gesichtspunkte und sonstige Anforderungen dieser Satzung.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. Im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände, zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden.
2. Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit es die Art der Nutzung zulässt, sind sie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (wassergebundene Wegedecke, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster o.ä).
3. Keine standortgerechten und keine vorwiegend heimische Gehölzarten sind insbesondere
 - a. Thuja spec. – Thujenartige Gewächse
 - b. Cupressus spec. - Zypressenartige Gewächse
 - c. Fargesia spec. – Bambusartige Gewächse

4. Standortgerechten und vorwiegend heimische Gehölzarten sind insbesondere:

a) geschnittene Hecken

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Acer campestre - Feldahorn (heimisch)
Carpinus betulus - Hainbuche (heimisch)
Crataegus monogyna - Weißdorn (heimisch)
Fagus sylvatica - Rotbuche (heimisch)
Ilex aquifolium - Ilex (heimisch)
Prunus laurocerasus - Kirschlorbeer
Taxus baccata - Eibe (heimisch)

b) freiwachsende Hecken

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Acer campestre - Feldahorn (heimisch)
Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Carpinus betulus - Hainbuche (heimisch)
Cornus mas - Kornelkirsche (heimisch)
Corylus avellana - Hasel (heimisch)
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Crataegus monogyna - Weißdorn (heimisch)
Ilex aquifolium - Ilex (heimisch)
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (heimisch)
Prunus spinosa - Schlehe (heimisch)
Rosa spec, z.B. canina - Strauchrosen
Salix in Sorten - Weiden (heimisch)
Viburnum opulus - Schneeball (heimisch)

c) Bäume

Botanische Bezeichnung - Deutscher Name

Acer in Sorten - Ahorn (heimisch)
Carpinus betulus - Hainbuche (heimisch)
Carpinus betulus „Fastigiata“ - Säulenform, für beengte Verhältnisse
Corylus colurna - Baumhasel (heimisch)
Crataegus x prunifolia - Pflaumenblättriger Weißdorn (heimisch)
Ginkgo biloba - Gingko
Gleditsia triacanthos Skyline - Dornenlose Gleditschie
Magnolia kobus - Kleinkronige Magnolie
Malus-Hybride - Zieräpfel
Prunus avium „Plena“ - Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus in Sorten - Zierkirschen
Quercus in Sorten - Eichen (heimisch)
Quercus frainetto „Trump“ Säulenförmig, für beengte Verhältnisse
Sophora japonica - Schnurbaum
Sorbus aria - Mehlbeere (heimisch)
Tilia in Sorten - Linde (heimisch)

§4

Einfriedungen

1. Eine Einfriedung im Sinne dieser Satzung ist eine Anlage, die ein Grundstück ganz oder teilweise nach außen abschirmt, sei es zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten, sei es zum Zwecke der Abwehr von Witterungs- oder Immissionseinflüssen oder sei es zur Verhinderung der Einsicht. Demzufolge ist als Einfriedung alles anzusehen, was ein Grundstück oder Teile eines Grundstücks gegenüber der Außenwelt schützt und ein Hindernis für alles sein soll, was von außen her den Frieden des Grundstücks stören oder dessen Nutzung beeinträchtigen könnte. Lebende Hecken sind keine Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
2. Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Die Absätze 3 bis 8 gehen dieser Regelung im Zweifel vor.
3. Einfriedungen sind offen herzustellen. Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
4. Eine Höhe von 1,30 m darf nicht überschritten werden.
5. Die Einfriedungen sind sockellos auszuführen, damit Kleintiere die Möglichkeit haben zu queren. Es muss eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm vorhanden sein.
6. Die Einfriedungen dürfen nicht aus Kunststoff hergestellt sein. Bambusmatten, Rohrmatten und Kunststoffmatten dürfen ebenfalls nicht verwendet werden, auch nicht unmittelbar hinter Einfriedungen.
7. Werbeanlagen und Hinweisschilder an Einfriedungen sind unzulässig.
8. Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune sind mit vorwiegend heimischen Sträuchern oder Hecken zu hinterpflanzen.
9. Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 8 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
10. Die Absätze 2 bis 8 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.
11. Es wird klargestellt, dass auf eine Einfriedung verzichtet werden kann.
12. Im Außenbereich sind keine Einfriedungen zulässig.

§ 5

Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Werden dort keine oder nur zu einzelnen Punkten keine Regelungen getroffen, gilt im Übrigen die Satzung.

§ 6 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld bis zu 500.000 € kann gemäß Art 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fürstenfeldbruck, xx.xx.xxxx
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Begründung zur Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Gestaltung von Einfriedungen (GestS)

Sachantrag Nr. 115/2014-2020

Die Stadtratsfraktion der BBV beantragte mit Schreiben vom 15.01.2018 den Erlass einer Satzung mit örtlichen Bauvorschriften über Einfriedungen von Grundstücken (z.B. über Art, Höhe und Gestaltung) nach Art 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO.

Sachantrag Nr. 159/2014-2020

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 14.05.2019 folgenden Antrag gestellt:
Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie eine Pflicht zur Bepflanzung der Vorgärten in sämtliche Bebauungspläne aufgenommen werden kann, um sogenannte Schottergärten zu verhindern. Inhaltlich sollte der Vorschlag auf eine möglichst geringe Versiegelung der Fläche und eine auf heimische Insekten- und Tierwelt angepasste Begrünung der Gärten hinwirken.

PBA-Sitzung 05.06.2019

Am 05.06.2019 wurde der Sachantrag Nr. 115/2014-2020 im Planungs- und Bauausschuss behandelt. Dort wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Planungs- und Bauausschuss wird ein Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung inkl. Geltungsbereiche vorgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur die für Ökologie und Gestaltung notwendigen Regelungen getroffen werden. Ebenso werden Ideen für positive Verstärkungen (Preis, Broschüre, etc.) vorgestellt.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 4

Rechtsgrundlage

Das Recht der Kommunen, eine Gestaltungssatzung zu erlassen, ergibt sich aus Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung.

Darin heißt es u.a. in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO: „Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (...) der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen erlassen.“

Satzung

Wichtig erschien aus gestalterischer und ökologischer Sicht, Regelungen zu den Einfriedungen und den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Einfriedungen wird deren Höhe auf max. 1,30 m beschränkt, wobei eine Bodenfreiheit von min. 10 cm vorhanden sein muss. Weiter soll es Regelungen bzgl. des Materials geben. Ebenfalls sind Werbeanlagen an Einfriedungen verboten.

Bezogen auf die unbebauten Flächen wird festgelegt, dass diese zu begrünen sind. Des Weiteren sind die Bodenbeläge wasserdurchlässig herzustellen. Als letzter Punkt werden Pflanzlisten aufgenommen, zum Einen für empfohlene und zum Anderen für ausgeschlossene Pflanzen.

Weitere, detailliertere Regelungen sollen nicht getroffen werden, um den Bürgern eine möglichst hohe Entscheidungsfreiheit zu lassen. Für das gesamte Stadtgebiet sollen die gleichen Regelungen gelten – verschiedene Umgriffe waren deshalb nicht notwendig.

Ergebnis:

Zusammenfassend wird die Satzung als angemessen angesehen, da sie sich auf wenige grundlegende Regelungen beschränkt, die für alle Bürger gleichermaßen gelten. Auf eine Unterscheidung, z.B. in verschiedene Stadtbereiche, wurde daher bewusst verzichtet. Weitere, detaillierte Regelungen sollen nicht getroffen werden, um den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Bürger möglichst gering zu halten.

Fürstenfeldbruck, den xx.xx.xxxx
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Der Umweltbeirat

Herrn Markus Reize

Leiter SG 41 der Stadt Fürstenfeldbruck

Bauamt

13. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Reize,

wie am Telefon besprochen, nimmt der Umweltbeirat nachfolgend Stellung zur Vorlage Nummer 2068/2020 Erlass einer Gestaltungssatzung zur Regelung von Einfriedung und Vorgartengestaltungen.

Ausgangssituation

Die Beschlussvorlage stützt sich auf die Sachanträge Nummer 115 und 159/2014-2020. Ergänzend dazu wird in der Begründung zur Satzung, Anlage 4, Bezug genommen auf den Sachantrag Nummer 115/2014-2020 aus der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 5. Juni 2019, in der die Vorlage eines Entwurfes einer Freiflächengestaltungssatzung mit Nennung der Geltungsbereiche gefordert wurde.

Nach Auffassung des Umweltbeirats müsste die Beschlussvorlage Nummer 2068/2020, selbst wenn es tatsächlich nur eine Vorgartensatzung sein soll, noch an einigen Punkten überarbeitet werden. Wenn die Vorlage auch als Freiflächengestaltungssatzung gelten soll, ist eine deutliche Erweiterung notwendig.

Begründung

Gemäß Satzungsentwurf bezweckt die Vorgartensatzung die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen durch Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke sowie deren Einfriedung insbesondere im Hinblick auf ökologische und stadtplanerische Gesichtspunkte und sonstige Anforderungen. Im Gegensatz dazu geht eine Freiflächengestaltungssatzung deutlich darüber hinaus, in dem hier zum Beispiel auch die Bereiche Dach- und Fassadenbegrünung, der Nachweis ausreichender Kinderspielflächen und deren Gestaltung sowie die Standorte und Anzahl von Stellplätzen (KFZ und Fahrräder, Müllcontainer etc.) und Garagen geregelt werden kann. Eine Vorgartensatzung ist somit lediglich eine Teilmenge einer Freiflächengestaltungssatzung.

Der vorliegende Entwurf regelt in §4 zwar dezidiert die Gestaltung von Einfriedungen und gibt Hinweise auf den Bewuchs der Grundstücke sowie die Ausführung der Zuwege, vernachlässigt aber z.B. die oben genannten Bereiche Dachflächenbegrünung und Fassadengestaltung, vor allem aber auch eine Aussage über das Verhältnis zwischen bebauten und unbebauten Flächen eines Grundstücks. Die Verpflichtung zur Einreichung eines Baumbestandsplanes zusammen mit den Bauplänen sollte verlangt werden, um den Baumverlust durch die Baumaßnahme besser prüfen zu können und ggfs. Baukörperstellungen ändern zu lassen.

Empfehlung

Aufgrund der oben dargelegten Punkte zur Beschlussvorlage Nummer 2068/2020 empfiehlt der Umweltbeirat der Verwaltung die Vorlage in dieser Form zurück zu ziehen und eine weiterreichende Freiflächengestaltungssatzung, wie oben beschrieben, als neuen Entwurf aus zu arbeiten und vor zu legen. Hierzu steht der Umweltbeirat gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Tscharke
Vorsitzender des Umweltbeirats

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2089/2020

5. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und 4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Sachantrag Nr.175/2014-2020 Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich
AZ:			Erstelldatum		19.02.2020
Verfasser		Zifreund, Kathrin Schott, Carina		Zuständiges Amt Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung		Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung		14.10.2020 Ö
2	Planungs- und Bauausschuss		Vorberatung		14.10.2020 Ö
3	Stadtrat		Entscheidung		27.10.2020 Ö
Anlagen:		1. Sachantrag Nr.175/2014-2020 2. Satzungsentwurf Baumschutzverordnung 3. Begründung Baumschutzverordnung			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau und der Planungs- und Bauausschuss empfehlen dem Stadtrat:

1. Dem Sachantrag Nr. 175/2014-2020 (Anlage 1) wird entsprochen. Die in der Anlage 2 und 3 beigefügte Satzung inkl. Begründung wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zum Erlass einer Baumschutzverordnung nach Art. 52 BayNatSchG zu beginnen. Nach ca. 2 Jahren soll die Satzung auf deren Funktionalität hin überprüft werden.

2. Parallel hierzu wird eine einstweilige Sicherstellung per Rechtsverordnung nach Art 54 Abs. 2 BayNatSchG für den Geltungsbereich der geplanten Baumschutzverordnung beschlossen. Herr Oberbürgermeister Raff wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Es werden Gelder für einen Sanierungszuschuss in Höhe von 25.000,- Euro bereitgestellt. Nach ca. 2 Jahren soll der Sanierungszuschuss auf dessen Funktionalität und Nutzen hin überprüft werden.

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Referent/in	Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in	Götz / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		hoch	
Umweltauswirkungen		hoch	
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:**Sachantrag Nr. 175/2014-2020 (Anlage 1)**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 30.07.2019 den Erlass einer Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes.

Begründet wurde dies wie folgt:

„Es ist erwiesen, dass Bäume zur Reduzierung von Kohlendioxid (CO₂) beitragen, indem sie das klimaschädliche Treibhausgas in Sauerstoff umwandeln. Für das sogenannte ‚Kleinklima‘ in den Städten spielen Bäume eine wichtige Rolle. Bäume bieten Lebensräume für Vögel, Insekten und andere Organismen. Sie wirken als Wärmeregulatoren, Schattenspende und Luftbefeuchter. Sie resorbieren Lärm und absorbieren Luftschadstoffe. Bäume tragen darüber hinaus zur Gestaltung des Ortsbildes, zur Durchgrünung der Wohngebiete und zur Einbindung besiedelter Bereiche bei. Mit einer Brucker Baumschutzverordnung, möchten wir der Entwicklung Rechnung tragen und Leistung der Bäume bzgl. der CO₂-Reduktion in den Vordergrund stellen. Der Baumbestand in den Städten sollte deshalb erhalten und wenn möglich erweitert werden, um den Klimawandel effizient zu bekämpfen. Eine Baumschutzverordnung soll vor allem das Bewusstsein über den Wert von Bäumen für unser gesamtes Leben stärken und willkürliche und unbegründete Baumfällaktionen in der Stadt verhindern.“

Rechtsgrundlage

„Der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann durch Verordnung nach §. 20 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ganz oder teilweise geschützt werden, wenn dies z. B. zur Belebung des Orts- bzw. Landschaftsbildes beiträgt oder im Interesse des Naturhaushalts - insbesondere zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt oder zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen - erforderlich ist. In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden. Eine solche Verordnung (zum Beispiel "Baumschutzverordnung") kann auch die Gemeinde erlassen (Art. 51 BayNatSchG)“

Entwurf

Wichtig erschien aus landschaftsplanerischer Sicht, Regelungen zu treffen die möglichst viele Bäume einschließen. Daher wurden alle Bäume mit einem Stammumfang von 60cm gemessen in 100cm Höhe über dem Erdboden unter Schutz gestellt. Besonders langsam wachsende Arten wie Eichen oder Buchen sogar bei einem Stammumfang von 50cm.

Mehrstämmige Bäume sind bei einem Gesamtumfang von 100cm oder Einzelumfängen von 30cm in 60cm Höhe über dem Erdboden geschützt.

Im Hinblick auf Ersatzpflanzungen die nach dieser Verordnung gefordert werden, werden diese ebenfalls unter Schutz gestellt wenn sie das vorgegebene Maß nicht erreichen. Dies soll einen besonderen Schutz der Bäume gewährleisten.

Nicht unter Schutz gestellt werden Hecken die als lebende Einfriedungen dienen, sowie einen regelmäßigen Formschnitt benötigen. Selbiges gilt für Obstgehölze. mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss (*Juglans nigra*), Holzbirne (*Pyrus pyraeaster*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium* „Plena“), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*).

Weitere, detailliertere Regelungen sollen nicht getroffen werden.

Für das gesamte Stadtgebiet sollen die gleichen Regelungen gelten – soweit es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen handelt. Verschiedene Umgriffe waren deshalb nicht notwendig

Verfahren

Das Verfahren für den Erlass einer Baumschutzverordnung ähnelt dem eines Bebauungsplans. Es müssen daher die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (Art. 52 BayNatSchG), bevor die Baumschutzverordnung erlassen wird. Sofern das Gremium dem Beschlussvorschlag zustimmt, wird das offizielle Verfahren durch die Verwaltung eingeleitet. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet der Stadtrat abschließend über den Erlass der Baumschutzverordnung.

Bei der Vorbesprechung zur damaligen Sitzung im März wurde die Frage gestellt, ob auch der Erlass einer Veränderungssperre möglich wäre. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist dies generell möglich. Es würde sich dann hierbei um eine einstweilige Sicherstellung handeln, die durch eine Rechtsverordnung erfolgen müsste. Voraussetzung für eine einstweilige Sicherstellung ist, dass zu befürchten ist, dass bis zum Erlass der Baumschutzverordnung negative Veränderungen den beabsichtigten Schutzzweck gefährden können. Die einstweilige Sicherstellung würde also die Zeit, die für das Verfahren benötigt wird, überbrücken – stellt aber auch einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung dar. Im Ergebnis würde die Verwaltung aber eine einstweilige Sicherstellung empfehlen.

Sonstiges: Einen Zuschuss bei erheblichen Übersteigung der Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes zu gewähren dessen Erhalt im öffentlichen Interesse liegt, sieht die Verwaltung als sinnvollen Schritt in eine positive Richtung.

Ergebnis:

Zusammenfassend wird die Satzung als positiv und wichtig angesehen, da sie sich auf wenige grundlegende Regelungen beschränkt, die für alle Bürger gleichermaßen gelten. Auf eine Unterscheidung, z.B. in verschiedene Stadtbereiche, wurde daher bewusst verzichtet.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn Stadtrat
Jan Halbauer
Lärchenstr. 42
82256 Fürstenfeldbruck

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 30.07.2019

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom:

24.07.2019

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

1-0241

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Michaela Landmann

Telefon:

08141 281-1000

Fax:

08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.175/2014-2020;

Gegenstand des Antrages: Antrag auf eine Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes

Antragsteller: Halbauer, Jan für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Sehr geehrter Herr Halbauer,

oben genannter Sachantrag vom 24.07.2019 ist bei uns eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße



Erich Raff
Oberbürgermeister

- II. **Abdruck an**
Herrn 2. Bgm. Götz
Frau 3. Bgm. Geißler
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. **Abdruck an die Referenten**
Frau Stadträtin Dr. Zierl
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- IV. **Abdruck an die Fraktionen/ Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat**
CSU
SPD
FW
BBV
Bündnis 90 / Die Grünen
FDP
Die PARTEI / Bruck mit Zukunft
ÖDP
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- V. **Abdruck an Öffentlichkeitsarbeit,**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- VI. **Abdruck an Amt 4,**
zur weiteren Bearbeitung und Erledigung.
- VII. **Zum Vorgang**
Sachanträge 2014-2020.



Erich Raff
Oberbürgermeister

Jan Halbauer

Referent für Soziales und Gleichstellung

Lärchenstraße 42

82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck

Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Antrag: Bäume erhalten – Klima retten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes beschließt die Stadt Fürstenfeldbruck eine Baumschutzverordnung.**Begründung:**

Es ist erwiesen, dass Bäume zur Reduzierung von Kohlendioxid (CO₂) beitragen, indem sie das klimaschädliche Treibhausgas in Sauerstoff umwandeln. Für das so genannte „Kleinklima“ in den Städten spielen Bäume eine wichtige Rolle. Bäume bieten Lebensräume für Vögel, Insekten und andere Organismen. Sie wirken als Wärmeregulatoren, Schattenspender und Luftbefeuchter. Sie resorbieren Lärm und absorbieren Luftschadstoffe. Bäume tragen darüber hinaus zur Gestaltung des Ortsbildes, zur Durchgrünung der Wohngebiete und zur Einbindung besiedelter Bereiche bei.

Das Thema Klimawandel ist derzeit im Fokus der öffentlichen Diskussion: Friday for Future, Scientists 4 Future und andere zivilgesellschaftliche Organisationen setzen sich seit mehreren Monaten für eine bessere Umwelt- und Klimaschutzpolitik ein. Auch die Staatsregierung hat mit ihrem „Klimafahrplan“ angekündigt die Bewirtschaftung der Staatsforsten neu aufzustellen und die Gewinnmaximierung als Ziel aufzugeben. So sollen die bayerischen Wälder in Zukunft als sog. „Klimawälder“ in erster Linie dem Umwelt- und Klimaschutz dienen.

Mit einer Brucker Baumschutzverordnung, die wir bereits 2008 als Antrag in den Stadtrat eingebracht hatten, möchten wir der Entwicklung Rechnung tragen und Leistung der Bäume bzgl. der CO₂-Reduktion in den Vordergrund stellen. Der Baumbestand in den Städten sollte deshalb erhalten und wenn möglich erweitert werden, um den Klimawandel effizient zu bekämpfen.

Eine Baumschutzverordnung soll vor allem das Bewusstsein über den Wert von Bäumen für unser gesamtes Leben stärken und willkürliche und unbegründete Baumfällaktionen in der Stadt verhindern. Erst vor kurzem wurde ohne Benachrichtigung ein großer Teil der sog. „Grünen Lunge“ der (Alt)Buchenau gerodet. Solche willkürlichen Rodungen müssen wir in Zukunft unterbinden. Zwar wird es mit einer Baumschutzverordnung möglich sein, Bäume in der Stadt zu fällen. Aber

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	Vf	
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
24. JULI 2019						
OB	1	2	3	4	Vf	
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sollort		
Termin bis/am:						

zum einen stellt eine Baumschutzverordnung eine gewisse Hürde dar, die sowohl Stadt als auch Privatleute zwingt genau zu prüfen, ob ein Baum tatsächlich gefällt werden muss und zum anderen sorgt die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen dafür, dass der Baumbestand in der Stadt nachhaltig gesichert wird. Das sollte unser aller Anliegen sein.

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Baumschutzverordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck **(BaumSchVO)**

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 2 und Art. 57 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) folgende Verordnung:

§ 1 **Schutzgegenstand**

Die Bäume und Hecken werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

- 1) Auf den Grundstücken sind alle Bäume, die einen Stammumfang von 60 cm, bei Eichen (*Quercus* in Sorten) und Buchen (*Fagus* in Sorten) 50cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen, unter Schutz gestellt.
- 2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden 60 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
- 3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen.
- 4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss (*Juglans nigra*), Holzbirne (*Pyrus pyraeaster*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium* „Plena“), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*)

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, soweit es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen handelt.

§ 2 **Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es:

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben

3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.
- (5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
 - a. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen;
 - b. Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen;
 - c. Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen;
 - d. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem Wasser undurchlässigen Belag;
 - e. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen;
 - f. Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - g. Anwendung von Herbiziden und Pestiziden;
 - h. Anwendung von Streusalzen;
 - i. Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält,
3. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang sowie die Gewässeraufsicht nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird
 4. Bäume in Folge von Alters- oder Sturmschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist
- (2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Gehölze krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der großen Kreisstadt vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

- (3) Die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E) vom 02.12.1965, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.1986 (GVBl S. 331), und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann neben dem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden, wenn mehrere in ihrem Potential maßgeblich eingeschränkte Gehölze gefällt werden sollen. Dagegen kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder Verursacherinnen bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 – 5 verboten sind, so kann die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

§ 8

Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die große Kreisstadt Fürstenfeldbruck einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 9

Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Genehmigung nach § 5 ist bei der

Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

- (2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung (Auflagen) nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahmen nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 12 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, xx.xx.xxxx
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Begründung zur Baumschutzverordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (BaumSchVO)

Sachantrag Nr. 175/2014-2020

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 30.07.2019 den Erlass einer Baumschutzverordnung zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes.

Rechtsgrundlage

„Der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann durch Verordnung nach §. 20 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ganz oder teilweise geschützt werden, wenn dies z. B. zur Belebung des Orts- bzw. Landschaftsbildes beiträgt oder im Interesse des Naturhaushalts - insbesondere zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt oder zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen - erforderlich ist. In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden. Eine solche Verordnung (zum Beispiel "Baumschutzverordnung") kann auch die Gemeinde erlassen (Art. 51 BayNatSchG)“

Satzung

Wichtig erschien aus landschaftsplanerischer Sicht, Regelungen zu treffen die möglichst viele Bäume einschließen. Daher wurden alle Bäume mit einem Stammumfang von 60cm gemessen in 100cm Höhe über dem Erdboden unter Schutz gestellt. Besonders langsam wachsende Arten wie Eichen oder Buchen sogar bei einem Stammumfang von 50cm.

Mehrstämmige Bäume sind bei einem Gesamtumfang von 100cm oder Einzelumfängen von 30cm in 60cm Höhe über dem Erdboden geschützt.

Im Hinblick auf Ersatzpflanzungen die nach dieser Verordnung gefordert werden, werden diese ebenfalls unter Schutz gestellt, wenn sie das vorgegebene Maß nicht erreichen. Dies soll einen besonderen Schutz der Bäume gewährleisten.

Nicht unter Schutz gestellt werden Hecken die als lebende Einfriedungen dienen, sowie einen regelmäßigen Formschnitt benötigen. Selbiges gilt für Obstgehölze. mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss (*Juglans nigra*), Holzbirne (*Pyrus pyrastra*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium* „Plena“), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*).

Weitere, detailliertere Regelungen sollen nicht getroffen werden.

Für das gesamte Stadtgebiet sollen die gleichen Regelungen gelten –soweit es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen handelt. Verschiedene Umgriffe waren deshalb nicht notwendig.

Einen Zuschuss bei erheblichen Übersteigerung der Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes zu gewähren, dessen Erhalt im öffentlichen Interesse liegt, wird als sinnvoller Schritt in eine positive Richtung gesehen.

Zusammenfassend wird die Satzung als positiv und wichtig angesehen, da sie sich auf wenige grundlegende Regelungen beschränkt, die für alle Bürger gleichermaßen gelten. Auf eine Unterscheidung, z.B. in verschiedene Stadtbereiche, wurde daher bewusst verzichtet.

Fürstenfeldbruck, den xx.xx.xxxx
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2090/2020

5. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und 4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.		Sachantrag Nr.177/2014-2020 Antrag für mehr Bäume in der Stadt			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich
AZ:			Erstelldatum	19.02.2020	
Verfasser		Zifreund, Kathrin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.10.2020	Ö
2	Planungs- und Bauausschuss		Entscheidung	14.10.2020	Ö

Anlagen:	1: Sachantrag Nr. 177/2014-2020
----------	---------------------------------

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachvortrag aufgeführten Vorschläge zu prüfen und weiter zu verfolgen bzw. umzusetzen und die Mitglieder des Umwelt und Verkehrsausschusses regelmäßig über den Sachstand zu informieren.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, für eine Spende von Jungbäumen in den kommenden Haushaltsjahren nach jeweiligen erneuten Abstimmungen gewisse Beträge einzustellen und die Aktion im Zeitraum des darauffolgenden Jahres planerisch vorzusehen. Für das Haushaltsjahr 2021 soll als Startsumme ein Betrag von 5.000,- Euro eingestellt werden.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, für die Begrünung der beiden Bushaltestellen in der Hauptstraße Haushaltsmittel in Höhe von 7.500,- Euro einzustellen und die Umsetzung im Zeitraum des darauffolgenden Jahres planerisch vorzusehen.
- 4) Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen

Referent/in	Halbauer / Bündnis 90/Die Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in	Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Umweltbeirat	Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		hoch	
Umweltauswirkungen		hoch	
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		unbekannt	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		Ja	HH 2021: 12.500 00 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten	Jährlich		€

Sachvortrag:**Sachstand:**

Am 17.09.2019 ging der Sachantrag Nr. 177/2014-2020 Antrag für mehr Bäume in der Stadt der Stadtratsfraktion BBV bei der Stadtverwaltung ein (s. Anlage).

Darin wird folgendes beantragt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, alle konkreten städtischen Möglichkeiten aufzuzeigen, um die Zahl an Bäumen in Fürstenfeldbruck zu erhöhen.

Die Vorschläge sind den entsprechenden Gremien zu Beratung und Beschluss vorzulegen.

Der Sachantrag wird insbesondere wie folgt begründet:

Der Klimawandel schreite in beängstigender Weise voran und nur noch wenige Verantwortungsträger würden bestreiten, dass die Ursachen menschengemacht sind.

Das Vermeiden von Treibhausgasen wie CO₂ sei unbestritten wichtig, jedoch nur ein Baustein von mehreren. Mindestens genauso wichtig sei es, der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid zu entziehen. Vor allem Bäume würden dies besonders effektiv durch ihre hohe Photosyntheseleistung einerseits und das Speichern des Kohlenstoffs in Form von Holz andererseits bewerkstelligen.

Darüber hinaus trügen Bäume zur innerstädtischen Kühlung bei, böten Lebensraum für eine Vielzahl unterschiedlichster Organismen und sind wesentlicher Bestandteil von Naherholungsflächen.

Zur Erhöhung der Zahl an Bäumen sowie zum Schutz des Altbestands im Stadtgebiet werden im Sachantrag beispielsweise folgende Vorschläge aufgezeigt:

- Eigeninitiative der Stadt: Es werden seitens der Stadtverwaltung bzw. der Stadtgärtnerei / des Bauhofs Flächen erfasst, die für eine zusätzliche Pflanzung geeignet sind. Diese werden sukzessive mit standortangepassten Gehölzen bepflanzt.
- Anreize schaffen: Bürgerinnen und Bürger erhalten Zuschüsse, wenn sie auf ihrem eigenen Grundstück Bäume pflanzen. Diese Förderung könnte in das gerade in Bearbeitung befindliche integrierte Klimaschutzförderprogramm aufgenommen werden.
- Schutz durch Satzung: Die ebenfalls in Bearbeitung befindliche Freiflächengestaltungssatzung kann einen Passus enthalten, der Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Darüber hinaus kann, ähnlich wie in einem Bebauungsplan, eine Anzahl an Bäumen pro m² Grundstücksfläche festgesetzt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Prüfung der vorgeschlagenen Punkte ergibt sich folgendes:

- **Nachverdichtung bzw. Schaffung neuer Grünflächen**
 Der Vorschlag seitens der Stadtverwaltung bzw. des Bauhofs Flächen zu erfassen welche für eine sukzessive Bepflanzung geeignet sind, lässt sich leider kaum umsetzen. Der Flächenpool von verfügbaren Grundstücken im Stadtgebiet welche für eine Bepflanzung geeignet sind, ist äußerst begrenzt. Die Flächen, welche bereits mit einigen Gehölzen bepflanzt wurden und theoretisch zur Verfügung stünden sind an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt. Die Bäume in den Parkanlagen der Stadt stehen bereits eng genug, an den Straßen die eine Alleebaumartige Bepflanzung zulassen sollen bereits alle noch vorhandenen Lücken nachverdichtet werden.
 Bei anderen Flächen wie z.B. dem Stifterwäldchen / Wiese der Glücksmomente müssen Blickbeziehungen (Kloster) berücksichtigt und bewahrt werden. Wieder andere Flächen z.B. die der essbaren Stadt können aufgrund von Zufahrtsbereichen (Wasserwacht / Feuerwehr) nicht mehr nach verdichtet werden.
 Außerhalb des Stadtgebietes gäbe es die Möglichkeit auf potenziellen Ausgleichsflächen teilweise eine vorgegriffene Baumbepflanzung vorzusehen, genauso wie es bei den Blühflächen zum Teil auch angedacht ist. Dies gilt es allerdings genauer zu prüfen da sich diese Flächen aktuell in Pachtverhältnissen befinden.
- **Förderung von privatem Grün durch Bereitstellung von Heistern an Brucker Bürgerinnen und Bürger ‚Brucks Bürgerbäume‘**
 Von Zuschüssen an Bürgerinnen und Bürger rät die Verwaltung ab. Vielmehr würden wir vorschlagen, interessierten Bürgerinnen und Bürgern einmal im Jahr nach vorheriger Anmeldung einen Heister (jungen Laubbaum) mit Feldbuche, Hainbuche oder Elsbeere (alternativ andere heimische, Klimawandel verträgliche Laubbäume) zu spenden.
 Der Grund für die vorgeschlagene Vorgehensweise ist einerseits die einfachere Handhabung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, andererseits das bessere PreisLeistungsverhältnis hinsichtlich Qualität und Größe der Heister beim Kauf durch den Bauhof in einem Großhandel bzw. durch Mengenrabatte. Man würde mit dem gleichen Geldbetrag mehr bzw. qualitativ hochwertigere Bäume erwerben können als es den Bürgerinnen und Bürgern im Einzelhandel oft möglich ist und so die Pflanzung von Jungbäumen besser fördern. Deshalb schlägt die Stadtverwaltung vor je nach Interesse jährlich im Herbst 80-150 junge Laubbäume in einer Größe von 100-150cm zu besorgen und interessierten Bürgern zu spenden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 3.000 Euro für 150 Bäume. Dieses Projekt plant die Verwaltung im Jahr 2021 mit einer Testphase zu starten. Die Erstellung eines zugehörigen Flyers sowie der Organisation ist für das vierte Quartal in 2020 geplant.
- **Regelungen durch Satzung**
 Hinsichtlich des beantragten Schutzes des Baumbestandes wird auf die geplante Baumschutzsatzung verwiesen (s. TOP 3, Vorlage-Nr. 2089/2020).
 Bei der sich in Arbeit befindlichen Satzung wird seitens der Verwaltung keine allumfassende Freiflächengestaltungssatzung, sondern eine Regelung der Vorgartengestaltung und Einfriedung vorgeschlagen, ohne Festsetzung einer bestimm-

ten Anzahl von Bäumen pro m² Grundstücksfläche (s. TOP 2, Vorlage-Nr. 2068/2020). Jedoch sieht die Verwaltung eine konkrete Vorgabe der Pflanzungen in Form von Anzahl / m² für zukünftige Bebauungspläne als sinnvoll an. Dies ist bereits bei einer Vielzahl an Bebauungsplänen erfolgt und soll auch in zukünftigen Bebauungsplänen festgesetzt werden.

- Festsetzungen von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen in Bebauungsplänen
Da diese Form der Festsetzungen ebenfalls möglich ist, kann die Verwaltung auch in diesem Falle eine solche Begrünung fordern. Die Verwaltung sieht dies ebenfalls als sinnvoll an und wird eine Festsetzung in diesen Fällen befürworten und prüfen.
- Schaffung von ‚Hofbäumen‘ und Gemeinschaftsgrün
Um zusätzlich eine sinnvolle Grünflächennutzung im Privatbereich zu gewährleisten wäre es sinnvoller, zwei bis drei große und gesunde Bäume zu pflanzen statt mehrerer kleiner Bäume. Die positiven Auswirkungen etwa großer Buchen auf das Umfeld (Kühlung und Schattenspende) und die Umwelt (Luftverbesserung und Nistplatz) sind deutlich höher als etwa bei 10 bis 15 kleinen Apfelbäumen oder jährlich geschnittenen Kugelahorne in den vielen kleinen Privatgärten. In modernen Gärten ist leider kein Platz mehr für einen großen Hofbaum, wie es ihn noch vor einigen Jahrzehnten gab und der genau diese Aufgaben erfüllte. In Anbetracht dieser Tatsache erscheint es sinnvoll, bei zukünftigen Bauleitplanungen zu prüfen, ob von jedem Grundstück einige Quadratmeter zugunsten einer Gemeinschaftsfläche mit großen Gehölzen abgezweigt werden könnten. Inwiefern eine solche Regelung möglich und mit geltendem Recht vereinbar ist, muss noch geprüft werden.
- Pflanzung von Jungbäumen durch Kindergärten und Schulen im Rothschaiger Forst
Ähnlich der Bereitstellung der Heister an Brucker Bürgerinnen und Bürger soll es auch hier eine jährliche Bereitstellung von jungen Bäumen nach vorheriger Anmeldung an interessierte Kindergartengruppen und Schulklassen geben. Die Bäume werden dann, durch die hervorragende Zusammenarbeit mit der städtischen Gärtnerei und den bayrischen Staatsforsten, bei einer Gemeinschaftsaktion am Wegeverlauf der Erweiterung des Walderlebnispfades gepflanzt werden. Ziel der Aktion ist es, den Kindern die Möglichkeit zu geben aktiv an dem klimabedingten Waldumbau bzw. Neuaufforstung teilzunehmen und auch Jahre später noch ‚Ihrem‘ Baum bei einem Spaziergang am Walderlebnispfad beim Wachsen Zusehen zu können. Dieses Projekt plant die Verwaltung im Schuljahr 2021/2022 mit einer Testphase zu starten, da erst der neue Wegeverlauf und die Erweiterung des Erlebnispfades fertiggestellt werden muss.

Ergänzende Vorschläge für mehr Grün und Artenvielfalt in der Stadt:

- Saatgut für Blühflächen ‚Brucker Blühmischung‘
Die Stadtverwaltung plant den Bürgern nach einer zweijährigen Testphase des Saatguts der neuen städtischen Blühflächen, den Bürgerinnen und Bürgern erstmals Saatgutmischungen mit heimischen Wildblumen, Kräutern und Gräsern zur Verfügung zu stellen.

Die zweijährige Testphase ist von Nöten, da sonst keine langfristige, positive Entwicklung des Saatguts auf den Böden Fürstenfeldbrucks gewährleistet werden kann.

Das Wiesensaatgut soll dann künftig (Ab dem Frühjahr 2022) für Flächen bis zu einer Größe von 50 Quadratmetern gegen eine Unterschrift abgeholt werden können.

- Begrünte Bushäuschen

Obwohl die Öko-Dächer das Stadtbild verschönern können, ist dies gar nicht das vorrangige Ziel. Stattdessen soll Raum für Bienen, Hummeln und andere Insekten geschaffen und damit zur Artenvielfalt beigetragen werden. Für die Begrünung sollen Pflanzen benutzt werden, die nicht nur sehr robust, sondern auch beliebt bei Bienen sind. Zum Beispiel der Mauerpfeffer, aber auch Weißer Lein und die Felsen-Fetthenne. **Die Pflanzen und Blumen dienen nicht nur als Wiese für Insekten, sondern filtern auch die Luft, nehmen Feinstaub auf und speichern viel Regenwasser, wodurch sie sehr pflegeleicht sind. Hinzu kommt, dass sie im Sommer kühlenden Schatten spenden und das Mikroklima positiv beeinflussen.** Des Weiteren fallen die bepflanzten Haltestellen sehr positiv auf und können die Einwohner so für die Themen Artenvielfalt und Umweltschutz sensibilisieren.



(Foto: Vorreiter bei Begrünung von Bushäuschen – die Stadt Utrecht in den Niederlanden)

Deshalb schlägt die Landschaftsplanung vor, im Rahmen eines Pilotprojektes die beiden Dächer der Bushaltestellen in der Hauptstraße mit einer Begrünung zu versehen.

Die Statik als auch die Konstruktion dieser beiden Haltestellen wurde im Vorfeld bereits geprüft und stellt kein Hindernis dar. Ebenfalls sind diese Beiden Haltestellen konstruktiv so gebaut, dass das Dach auf der Oberseite bereits eine kastenförmige Vertiefung hat und man die Begrünungsmodule sehr einfach anbringen kann. Die Kosten für die Umgestaltung der beiden Bushaltestellen würden sich auf circa 7500,- Euro brutto belaufen.

Weitere Haltestellen müssten erst konstruktiv und statisch überprüft werden.

Empfehlung der Verwaltung:

- 1) Die Verwaltung empfiehlt, die oben genannten Vorschläge zu prüfen und weiter zu verfolgen bzw. umzusetzen und die Mitglieder des Umwelt und Verkehrsausschusses regelmäßig über den Sachstand zu informieren.
- 2) Die Verwaltung empfiehlt zudem, für die oben vorgeschlagene Spende von Jungbäumen für die kommenden Haushaltsjahre nach jeweiligen erneuten Abstimmungen gewisse Beträge einzustellen und die Aktion im Zeitraum des darauffolgenden Jahres planerisch vorzusehen. Für das Haushaltsjahr 2021 wird als Startsumme ein Betrag von 5.000,- Euro vorgeschlagen. Haushaltsmittel dafür wurden bei den Mittelanmeldungen für 2021 und Folgejahre bereits berücksichtigt.
- 3) Die Verwaltung empfiehlt für die Begrünung der beiden Bushaltestellen in der Hauptstraße Haushaltsmittel in Höhe von 7.500,00 Euro einzustellen und die Umsetzung im Zeitraum des darauffolgenden Jahres planerisch vorzusehen. Haushaltsmittel dafür wurden bei den Mittelanmeldungen für 2021 und Folgejahre bereits berücksichtigt.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn 2. Bürgermeister
Christian Götz
Kirchstr. 14
82256 Fürstenfeldbruck

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 17.09.2019

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom:

11.09.2019

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

1-0241

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Michaela Landmann

Telefon:

08141 281-1000

Fax:

08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.177/2014-2020;

Gegenstand des Antrages: Antrag für mehr Bäume in der Stadt

Antragsteller: Götz, Christian für die BBV-Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Götz,

oben genannter Sachantrag vom 11.09.2019 ist bei uns eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße



Erich Raff
Oberbürgermeister

- II. Abdruck an**
Herrn 2. Bgm. Götz
Frau 3. Bgm. Geißler
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. Abdruck an die Referenten**
Frau Stadträtin Dr. Zierl
Herrn Stadtrat Schwarz
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- IV. Abdruck an die Fraktionen/ Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat**
CSU
SPD
FW
BBV
Bündnis 90 / Die Grünen
FDP
Die PARTEI / Bruck mit Zukunft
ÖDP
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- V. Abdruck an Öffentlichkeitsarbeit,**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- VI. Abdruck an Amt 4/ SG 41,**
zur weiteren Bearbeitung und Erledigung, evtl. Fristverlängerung wg.
Baumschutz-VO
- VII. Zum Vorgang**
Sachanträge 2014-2020.



Erich Raff
Oberbürgermeister

BEARBEITUNGSVERMERK:						8
Forderführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	Vf	
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
11. SEP. 2019						
OB	1	2	3	4	Vf	
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

SA-Nr. 177



BBV-Stadtratsfraktion

Antrag für mehr Bäume in der Stadt

11.09.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der BBV-Stadtratsfraktion stelle ich hiermit folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle konkreten städtischen Möglichkeiten aufzuzeigen, um die Zahl an Bäumen in Fürstenfeldbruck zu erhöhen. Die Vorschläge sind den entsprechenden Gremien zu Beratung und Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Der Klimawandel schreitet in beängstigender Weise voran und nur noch wenige Verantwortungsträger bestreiten, dass die Ursachen menschengemacht sind. Das Vermeiden von Treibhausgasen wie CO₂ ist unbestritten wichtig, jedoch nur ein Baustein von mehreren. Mindestens genauso wichtig ist es, der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid zu entziehen. Vor allem Bäume bewerkstelligen dies besonders effektiv durch ihre hohe Photosyntheseleistung einerseits und das Speichern des Kohlenstoffs in Form von Holz andererseits. Darüber hinaus tragen Bäume zur innerstädtischen Kühlung bei, bieten Lebensraum für eine Vielzahl unterschiedlichster Organismen und sind wesentlicher Bestandteil von Naherholungsflächen. Um Bäume im Stadtgebiet zu schützen, gibt es verschiedene Vorschläge. Aus Sicht der BBV sind diese allerdings nicht immer zielführend bzw. im schlechtesten Fall sogar kontraproduktiv. Eine Baumschutzverordnung beispielsweise kann dazu führen, dass im Vorfeld „noch schnell“ viele Bäume gefällt werden, nachwachsende Bäume vor Erreichen eines bestimmten Stammdurchmessers vorsorglich entfernt werden oder nur noch Arten gepflanzt werden, die nicht einer Baumschutzverordnung unterliegen, weil sie ohnehin gebietsfremd sind. Andererseits gibt es Möglichkeiten, durch gezielte Maßnahmen die Zahl an Bäumen innerhalb des Stadtgebietes deutlich zu erhöhen sowie Altbestände zu erhalten. Hier einige Beispiele:

- Eigeninitiative der Stadt: Es werden seitens der Stadtverwaltung bzw. der Stadtgärtnerei / des Bauhofs Flächen erfasst, die für eine zusätzliche Pflanzung geeignet sind. Diese werden sukzessive mit standortangepassten Gehölzen bepflanzt.

- Anreize schaffen: Bürgerinnen und Bürger erhalten Zuschüsse, wenn sie auf ihrem eigenen Grundstück Bäume pflanzen. Diese Förderung könnte in das gerade in Bearbeitung befindliche integrierte Klimaschutzförderprogramm aufgenommen werden.
- Schutz durch Satzung: Die ebenfalls in Bearbeitung befindliche Freiflächengestaltungssatzung kann einen Passus enthalten, der Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Darüber hinaus kann, ähnlich wie in einem Bebauungsplan, eine Anzahl an Bäumen pro m² Grundstücksfläche festgesetzt werden.

Alle genannten Beispiele sind als Anregung zu verstehen und können von Seiten der Verwaltung bei Bedarf entsprechend ergänzt werden.

Christian Götz

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Von: Götz, Christian
Gesendet: Mittwoch, 11. September 2019 15:26
An: Raff, Erich (OB)
Betreff: Antrag BBV
Anlagen: Antrag_mehr_Bäume.pdf

Lieber Erich,

im Anhang ein Antrag der BBV-Fraktion mit der Bitte um entsprechende Bearbeitung. Vielleicht ist es möglich, diesen zusammen mit dem Antrag der Grünen zur Baumschutzverordnung auf die Tagesordnung zu nehmen. Unser Antrag stellt nämlich eine Art Alternative dar.

Viele Grüße,
Christian

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020

Planungs- und
Bauausschuss
14.10.2020